

Energieberater Wohngebäude

§ 1 Listenführung

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste mit der Bezeichnung „**Energieberater Wohngebäude**“ geführt.

§ 2 Voraussetzungen für die Eintragung

Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau werden in die Liste aufgenommen, wenn sie

1. den Lehrgang **Energieberater Lehrgang Modul A1** – Grundlagen Energieberatung, Energieausweis für Wohngebäude bei der Ingenieurakademie Bayern, Günter Scholz Fortbildungswerk der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
und
den Lehrgang **Energieberater Lehrgang Modul A2** – BAFA Energieberatung vor Ort – Unabhängige Beratung im Wohngebäudebestand bei der Ingenieurakademie Bayern, Günter Scholz Fortbildungswerk der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
oder
2. einen entsprechenden Lehrgang einer anderen vom BAFA anerkannten Fortbildungseinrichtung
oder
3. den Lehrgang **Energieberater Lehrgang Modul A1** – Grundlagen Energieberatung, Energieausweis für Wohngebäude bei der Ingenieurakademie Bayern, Günter Scholz Fortbildungswerk der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
und
den Lehrgang **Energieberater Lehrgang Modul B2** – KfW Energetische Fachplanung und Baubegleitung hocheffizienter Wohngebäude bei der Ingenieurakademie Bayern, Günter Scholz Fortbildungswerk der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
oder
4. einen entsprechenden anerkannten Lehrgang für die Bundesförderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren - Wohngebäude (KfW)“(Modul: Planung und Umsetzung)
absolviert haben oder
5. die Antragsberechtigung im BAFA-Vor-Ort-Programm
oder
6. die Eintragung in der Energie-Effizienz-Expertenliste bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) für das Bundesförderprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren - Wohngebäude (KfW)“
nachweisen.

§ 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Mit dem Antrag ist nachzuweisen:

1. das erfolgreiche Absolvieren der in § 2 Nr. 1 - 4 genannten Lehrgänge durch Vorlage von Kopien der Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme
oder
 2. die Antragsberechtigung im BAFA-Vor-Ort-Programm durch Vorlage einer Kopie eines Zuwendungsbescheides des BAFA
oder
 3. die Eintragung in der Energie-Effizienz-Expertenliste bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) für das Bundesförderprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren - Wohngebäude (KfW)“ durch Vorlage einer Kopie der Bescheinigung über die Eintragung.
- (2) Über Eintragungsanträge entscheidet der Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Der Vorstand kann die Entscheidungen auf die Geschäftsstelle übertragen.
- (3) Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Gebühr von 70,00 € erhoben.

§ 4 Mitteilungspflicht

Die in die Liste der „Energieberater Wohngebäude“ Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau beendet ist,
 2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
 3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
 4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.
- (2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Wer als Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bereits bei Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung in die Liste der „Energieberater vor Ort (Wohngebäude)“ vom 12.06.2014 eingetragen ist, wird kostenfrei in die nach dieser Verordnung zu führende Liste übernommen.
- (2) Diese Verfahrensordnung tritt zum 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung „Energieberater vor Ort Wohngebäude“ vom 12.06.2014 außer Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 24.10.2016